

Überleitungsvertrag

**zwischen der bürgerlichen Gemeinde Amstetten
und der Evangelischen Kirchengemeinde Amstetten**

**zur Anpassung des bisherigen Vertrags
an das ab 1.1.2004 geltende Kindergartengesetz**

Der bestehende Vertrag über die Förderung und den Betrieb des Kindergartens vom 15. Dezember 1999 wird auf der Grundlage des neuen Kindergartengesetzes vom 09. April 2003 (KGaG) und der Rahmenvereinbarung zwischen den Kommunalen Landesverbänden und den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 25.07.2003 wie folgt ergänzt bzw. geändert. Dabei ist auch dieser Überleitungsvertrag auf die Geltungsdauer des bisherigen Vertrages, bis 31.12.2004 befristet.

1. Rahmenvereinbarung

Die Geltung der Rahmenvereinbarung in der jeweiligen Fassung wird vereinbart.

- Soweit die Rahmenvereinbarung abschließende Regelungen beinhaltet, gelten diese.
- Soweit die Rahmenvereinbarung örtliche Konkretisierungsmöglichkeiten vorsieht und diese im bestehenden Vertrag (als örtliche Vereinbarung) ausgefüllt sind, gelten diese.

2. Änderung der finanziellen Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde

- 2.1 Bei der Abrechnung der nicht gedeckten Betriebskosten leistet die bürgerliche Gemeinde anstelle des bisherigen Zuschusses gemäß § 8 Abs. 2 und 3 KGaG (a.F.) einen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 3 KGaG (n.F.) in Höhe von 63 % der Betriebsausgaben.
- 2.2 An den nach Abzug der Elternbeiträge und dem vorstehend genannten Mindestzuschuss verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben beteiligt sich die bürgerliche Gemeinde gemäß § 8 Abs. 4 KGaG mit 27,27 %.
- 2.3 Der Gesamtzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben wird jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11.), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

3. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.1.2004 in Kraft.

4. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Evangel. Oberkirchenrates Stadt (kirchliche Aufsichtsbehörde).

Ausklehen, den 22.1.2004
Ort Datum

Für die bürgerliche Gemeinde



J. Grothe
Bürgermeister
(Dienstsiegel)

Für die Kirchengemeinde

Lutz

Lutz
Vorsitzender des Kirchengemeinderates
(Dienstsiegel)



Vertrag

zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Amstetten,
im folgenden Kirchengemeinde genannt,
vertreten durch Herrn Pfarrer Lutz,

und der bürgerlichen Gemeinde Amstetten,
im folgenden bürgerliche Gemeinde genannt,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Grothe,

über den Betrieb des Evangelischen Kindergartens in Amstetten-Dorf, Kirchgasse 14

Vorbemerkung

Die evangelische Kirchengemeinde Amstetten betreibt den o. g. Kindergarten aufgrund des Vertrags vom 20.2.1967. Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Kindergarten in Amstetten-Dorf dauerhaft erhalten werden soll und in der Trägerschaft der Kirchengemeinde verbleibt. Nachdem die bürgerliche Gemeinde die Trägerschaft des Kindergartens in der Panoramastraße übernommen hat, gelten für den evangelischen Kindergarten Amstetten-Dorf, Kirchgasse 14, folgende Regelungen:

§1

Baukosten für Ersatz, Um- und Erweiterungsbauten

1) Die Kirchengemeinde hat im Jahre 1961 in dem Gebäude Kirchgasse 14 einen Kindergarten eingerichtet. Im ursprünglichen Gebäude befindet sich der Kindergarten mit 1 Gruppenraum, einem Nebenraum sowie den sanitären Anlagen. Im Jahre 1968 hat die Kirchengemeinde einen weiteren Raum mit Windfang (Flachdachanbau) erstellt. Dieser Anbau befindet sich im Eigentum der Kirchengemeinde. Ersatz- sowie Um- und Erweiterungsbauten des Gebäudes einschließlich Inneneinrichtung, soweit es die vorhandenen Kindergartenräume betrifft, obliegen der Kirchengemeinde.

2) Die bürgerliche Gemeinde beteiligt sich an den Kosten künftiger Ersatz- und Umbauten. Zu den Baukosten zählen auch der Aufwand für die Inneneinrichtung, sowie für die Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.)

3) Zur Finanzierung der Baukosten nach Abs. 2 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuß in Höhe von mindestens 75% des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht.

4) Bauumfang, Gesamtkosten und Baubeginn der einzelnen Maßnahmen nach Abs. 2 werden im Einvernehmen mit der bürgerlichen Gemeinde festgelegt.

§ 2

Rechtsträger, Betriebsträger

Betriebsträgerin des Kindergartens mit 1 Gruppe ist die Kirchengemeinde. Sie beschäftigt als Arbeitgeberin die nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte für den Betrieb des Kindergartens. Die Kirchengemeinde ist dabei an spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Sie informiert die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Tarifrechts und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 3

Anzuwendende Vorschriften

Der Träger ist Mitglied des evangelischen Landesverbands für Kindertagesstätten in Württemberg e.V. Für die Einrichtung und den Betrieb des Kindergartens gelten das Kindergartengesetz des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verordnungen und Richtlinien des für den Kindergartenbereich zuständigen Ministeriums, die Entschlüsse der Landessynode zur evangelischen Kindergartenarbeit, die Empfehlungen des evangelischen Landesverbands für Kindertagesstätten in Württemberg e.V. sowie die Kindergartenordnung und die Dienstordnung für erzieherisch tätige Mitarbeiter.

§ 4

Mitarbeiter des Kindergartens

Die Kirchengemeinde stellt entsprechend dem Stellenplan die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte an. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Regelungen der evangelischen Landeskirche in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Dienst für die erzieherisch tätigen Mitarbeiter wird durch die kirchliche Dienstordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 5

Leistungen der Kirchengemeinde

1) Die Kirchengemeinde sorgt für fachgerechte Erziehung und religiöse Bildung der Kinder auf der Grundlage des christlichen Glaubens.

2) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich für den Betrieb des Kindergartens und kommt für den Aufwand des laufenden Betriebes auf, soweit die Ausgaben nicht nach Maßgabe der §§ 6 und 7 gedeckt werden können.

§ 6

Elternbeitrag, Betriebskosten

1) Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeindetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen (Landesrichtsatz) entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem vom Evang. Oberkirchenrat empfohlenen Satz festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach § 7 daran beteiligt. Dasselbe gilt, wenn in Kindergärten der bürgerlichen Gemeinde niedrigere Beitragssätze gelten und der Kirchengemeinderat deshalb aus Gründen der Gleichbehandlung auf eine Erhöhung verzichtet.

2) Zu den Betriebskosten des Kindergartens gehören insbesondere

a) Personalkosten einschl. personalbezogener Ausgaben (z.B. für Fortbildung und Vertretung);

b) Heizung, Reinigung, Beleuchtung und sonstige Bewirtschaftungskosten;

c) Spiel- und Beschäftigungsmaterial;

e) Ersatzbeschaffungen und Reparaturen von Einrichtungsgegenständen, soweit es sich nicht um Kosten der Inneneinrichtung in den Fällen des § 1 Abs, 1 Satz 2 handelt.

f) Aufwand für die laufende Unterhaltung des Gebäudes und des Grundstücks samt Außenanlagen, Schönheitsreparaturen, Instandsetzungen (die Gebäudeunterhaltung, soweit sie nicht den Anbau und die Außenseiten der Türen und Fenster am Hauptgebäude betrifft, ist Sache der bürgerlichen Gemeinde insgesamt),

g) ein Anteil von 2,5 % an den Kosten Buchst. a) bis f) zur Deckung des laufenden Geschäftsbedarfs

h) Steuern, Abgaben und Versicherungen, soweit sie das Gebäude und das Grundstück betreffen, werden unmittelbar von der bürgerlichen Gemeinde getragen.

§ 7

Leistungen der bürgerlichen Gemeinde

1) In Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung gegenüber den Einwohnern der Gemeinde und ihren Kindern sowie der Zielsetzungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beteiligt sich die bürgerliche Gemeinde mit 75 % an den durch Elternbeiträge und Zuschüsse des Landes nicht gedeckten Betriebskosten (§ 6), wobei Betriebskostenzuschüsse des Kreises auf den Zuschuß der bürgerlichen Gemeinde angerechnet werden. Zuschüsse und Zuweisungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht. Der Zuschuß der bürgerlichen Gemeinde wird jedoch mindestens in der Höhe festgesetzt, die die Gewährung von Landeszuschüssen nach § 8 des jeweils geltenden Kindergartengesetzes ermöglicht. Die betragsmäßige Höhe des Zuschusses der bürgerlichen Gemeinde wird jährlich durch das Rechnungsergebnis bestimmt. Dem Sonderhaushaltsplan des Kindergartens entsprechend leistet die bürgerliche Gemeinde vierteljährlich auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen auf diesen Zuschuß an die Kasse des Kindergartens. Die Schlußzahlung wird spätestens vier Wochen nach Vorlage der Abrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr geleistet.

2) Betriebskosten gem. § 6 Abs. 2, die die bürgerliche Gemeinde unmittelbar trägt, werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Andere Sachleistungen werden berücksichtigt, sobald der Kirchengemeinde eine Mitteilung über Art und Höhe dieser Sachleistungen zugegangen ist. Zwischen Kindergartenträger und bürgerlicher Gemeinde ist das Einvernehmen darüber herzustellen, welche Sachleistungen von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar getragen werden.

- 3) Der Sonderhaushaltsplan des Kindergartens und die Jahresrechnung werden der bürgerlichen Gemeinde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt. Auf Wunsch kann sie in einzelne Rechnungsbelege der Kindergartenrechnung Einsicht nehmen.
- 4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Kirchliche Rechnungsprüfamt

§ 8

Aufgaben des Kirchengemeinderats

- 1) Dem Kirchengemeinderat als gewähltem Leitungsorgan der Kirchengemeinde obliegt die Verantwortung für den Betrieb und die laufende Verwaltung des Kindergartens.
- 2) Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats vertritt den Kindergarten nach außen.

Dem Kirchengemeinderat obliegen:

- a) Beschlußfassung über die Höhe des Elternbeitrages, nach Vorberatung durch den Ausschuß (§ 11)
- b) Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kindergartens (vgl. § 11) sowie über Haushaltsüberschreitungen und deren Deckung;
- c) Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der Mitarbeiter des Kindergartens einschließlich Abschluß der Dienstverträge nach Anhörung des Ausschusses;
- d) Aufsicht über die Verwaltung und die Rechnungsführung des Kindergartens nach Maßgabe der einschlägigen kirchlichen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung;
- e) Bildung eines Elternbeirates.

§ 9

Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Der Kirchengemeinderat führt vor einer Beschlußfassung über

- a) die Festsetzung des Elternbeitrages, wenn er vom im württembergischen Landesteil geltenden Richtsatz abweicht,
- b) die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und Spielgeräten im Betrag von mehr als DM 3.000,--
- c) die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten (Renovationen, Sanierungen) mit einem Kostenaufwand von mehr als DM 5.000,-- je Maßnahme,
- d) die Änderung des Stellenplanes gegenüber der im Vorjahr geltenden Fassung, das Einvernehmen der bürgerlichen Gemeinde herbei.

Eine Überprüfung und Anpassung der in den Buchst. b) und c) genannten Beträge an die jeweilige Kostenentwicklung soll spätestens alle drei Jahre erfolgen.

§ 10 Ausschuß

- 1) Zwischen Kirchengemeinde und bürgerlicher Gemeinde wird ein paritätisch besetzter Ausschuß gebildet.
- 2) Dem Ausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter (Ausschußvorsitzender)
 - b) der Vorsitzende des Kirchengemeinderates oder ein von ihm Beauftragter, (stellvertretender Vorsitzender)
 - c) 1 Vertreter des Kirchengemeinderates,
 - d) 1 Vertreter des Gemeinderates.Für jedes Mitglied des Ausschusses soll ein Stellvertreter benannt werden.
- 3) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) aus jedem Kindergarten 1 vom Elternbeirat jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählter Vertreter der Elternschaft,
 - b) jeweils die Leiterin des Kindergartens.Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden.
- 4) Die Tätigkeit im Ausschuß ist ehrenamtlich.
- 5) Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses dafür gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung.
- 6) Der Ausschuß tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel zweimal im Jahr. Es wird von seinem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche einberufen; er ist auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern innerhalb von spätestens 4 Wochen einzuberufen.
- 7) Der Ausschuß kann andere Regelungen über Vorsitz und Geschäftsordnung treffen.

§ 11 Aufgabe des Ausschusses

- 1) Dem Ausschuß obliegen:
 - a) Beratung von Grundsatzfragen;
 - b) Vorberatung des Sonderhaushaltsplans des Kindergartens;
 - c) Beratung des Kirchengemeinderates in wichtigen Personalangelegenheiten, insbesondere Vorschläge für die Einstellung und Entlassung der Kindergartenleiterin;
 - d) Vorberatung über Festsetzung und Änderung des Elternbeitrages;
 - e) Gewährung von Nachlässen aus sozialen Gründen;
 - f) Koordinierung zwischen der Kirchengemeinde, der bürgerlichen Gemeinde und dem Elternbeirat sowie Unterstützung der Kindergartenleiterin in allen Angelegenheiten des Kindergartens;
 - g) Aufstellung von Grundsätzen für die Aufnahme der Kinder, Entscheidungen über Aufnahmesperren, wenn nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können;
 - h) Abgabe von Empfehlungen zu Öffnungszeiten und Kindergartenferien.

2) Dem Ausschuß sind auf Verlangen Kassenbücher und Rechnungsbelege sowie die Jahresrechnung des Kindergartens zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 12
Aufnahme der Kinder

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses gem. § 11 Abs. 1 g) in den Kindergarten aufzunehmen, soweit sie das 3. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13
Dauer des Vertrages, Übergangsvorschriften

1) Dieser Vertrag wird bis zum 31.12.2004 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.9.1999 in Kraft. Zugleich treten folgende seitherige Regelungen außer Kraft: Kindergartenvertrag vom 30.08.1996.

§ 14
Genehmigungsvorbehalt

1) Der Vertrag sowie Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart.

2) Vertragsausfertigungen erhalten:
die bürgerliche Gemeinde;
die Kirchengemeinde;
der Evangelische Oberkirchenrat;
der Evangelische Landesverband für Kindertagesstätten e.V.;
die mit der Rechnungsführung beauftragte kirchliche Verwaltungsstelle in Göppingen.

Amstetten, den 15. Dez. 1999
Für die bürgerliche Gemeinde

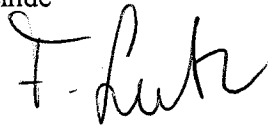
Grothe
Bürgermeister
(Dienstsigel)



Für die Kirchengemeinde



EVANG. PFARRGEMEINSCHAFT
AMSTETTEN
Dienstsigel



Vorsitzender des Kirchengemeinderates

